

EIL - MITTEILUNG

Steuern und Vermögensbildung

19. Dezember 2003
N 1.3 – Sk/eb

IV/ Nr.

Haushaltsbegleitgesetz 2004

hier: Absenkung des Sparer-Freibetrags

In unserer Eil-Mitteilung vom 18. Dezember 2003 hatten wir Sie darüber informiert, dass im Rahmen des Vermittlungsverfahrens das Haushaltsbegleitgesetz 2004 dahingehend geändert wurde, dass zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkung bei der Einkommensteuer der Sparer-Freibetrag in § 20 Abs. 4 EStG von derzeit 1.550 € (Alleinstehende) bzw. 3.100 € (Verheiratete) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf 1.370 € (Alleinstehende) bzw. 2.740 € (Verheiratete) gekürzt wird. Der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 bleibt in Höhe von 51 € (Verheiratete 102 €) unverändert.

Damit können ab 1. Januar 2004 Freistellungsaufträge nur noch bis zum Höchstbetrag von 1.421 €/2.842 € (Alleinstehende/Verheiratete) erteilt werden und Kreditinstitute sind im Rahmen des Freistellungsverfahrens an diese Höchstgrenzen gebunden. Bereits erteilte Freistellungsaufträge, die die neuen Höchstbeträge überschreiten, sind ab Januar 2004 von Seiten der Kreditinstitute an diese Grenzen anzupassen, auch wenn die Kunden ihren Freistellungsauftrag nicht ändern. Vor 2004 erteilte Freistellungsaufträge, die unterhalb der neuen Höchstbeträge liegen, werden unverändert fortgeführt.

Diejenigen Kunden, die bisher Freistellungsaufträge bei mehreren Kreditinstituten erteilt haben, müssen daher im Hinblick auf die neuen Höchstbeträge die zweckmäßige Verteilung des Freistellungsvolumens überprüfen und gegebenenfalls ihre Freistellungsaufträge ändern. Für diese Kunden sowie für Kunden, die 2004 erstmals einen Freistellungsauftrag erteilen, stehen derzeit noch keine amtlichen Muster eines Freistellungsauftrags mit den gekürzten Höchstbeträgen zur Verfügung. Gegen die vorläufige Weiterverwendung des gegenwärtigen Musters unter Berücksichtigung der neuen Höchstgrenzen sind – wie bei vergleichbaren Anlässen in der Vergangenheit – von Seiten der Finanzverwaltung keine Bedenken zu erwarten.